

Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neubiberg Förderprogramm zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden RICHTLINIEN (ab 01.03.2016)

A Ziel der Förderung

Bis zum Jahr 2050 sollen 60% des heutigen Energieverbrauchs eingespart, die restlichen 40% durch regenerative Energien gedeckt werden. So will es die Energievision des Landkreises München, der sich auch die Gemeinde Neubiberg verschrieben hat. Das vorliegende Förderprogramm als Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzepts zielt darauf ab, den Energiebedarf zu senken und die CO₂-Bilanz zu verbessern. In Ergänzung zu den öffentlichen Förderprogrammen sollen mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte erzielt und ein Anstoß für die Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen gegeben werden.

B Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Materialien, die vor der Antragstellung gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen (siehe Punkt C) dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

C Geförderte Maßnahmen

C1 Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage – auch bei Ersatz durch einen Fernwärmeanschluss - bei privaten Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung vorgeschrieben werden.

Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung ist die Inanspruchnahme einer Vor-Ort- Energieberatung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort -in der jeweils geltenden Fassung- erforderlich. Für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ist der Nachweis der CO₂-Einsparung auch durch die Vorlage einer qualifizierten Berechnung möglich.

Für die Vor-Ort-Beratung ist eine Förderung möglich (Antragstellung über den Energieberater):
Gebäude mit Baugenehmigung bis 31.01.2002: Förderung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Gebäude mit Baugenehmigung ab 01.02.2002: Förderung durch die Gemeinde Neubiberg (siehe Punkt C5)

Förderhöhe

1,00 € pro eingespartem kg CO₂ für Gebäude mit einer Wohneinheit bzw. für abgeschlossene Wohnungen. Mit jeder weiteren Wohneinheit verringert sich der Förderbetrag für das Gebäude stufenweise um 20 % gemäß nachfolgender Tabelle. Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude/ abgeschlossene Wohnung beträgt 5.000,00 € pro Antrag.

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	...
Förderhöhe (in %)	100,0	80,0	64,0	51,2	41,0	32,8	26,2	21,0	16,8	13,4	...

Beispiel: Bei einer CO₂-Einsparung von 1.000 kg beträgt der Zuschuss für ein Gebäude mit einer Wohneinheit 1.000,- €, für ein Gebäude mit 3 Wohneinheiten 640,- €, für ein Gebäude mit 5 Wohneinheiten 410,- € usw.

Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der kalkulierten Einsparung für den Zeitraum von einem Jahr gemäß Bericht zur Vor-Ort-Energieberatung ermittelt.

Soweit CO₂-Einsparungen durch den verminderten Einsatz von Heizstrom realisiert werden, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe auf der Grundlage der CO₂-Äquivalente, die bei der Verstromung von Braunkohle freigesetzt werden (1kWh = 1,009 kg CO₂) (Quelle: Globales Emissionsmodell integrierter Systeme – GEMIS - Version 4.81).

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Beratungsbericht zur Vor-Ort-Energieberatung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Kostenvoranschläge für alle vorgesehenen Maßnahmen, diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Wärmedämm-Maßnahmen:** Schichtdicke, Wärmeleitgruppe der Dämmstoffe
 - Fensteraustausch:** U-Wert des Gesamtfensters
 - Installation thermische Solaranlage/ Erneuerung der Heizungsanlage:** technische Beschreibung der Anlage/ Datenblatt
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

C2 Alleinige Installation thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bei privaten Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Fördervoraussetzungen

Keine Vorgaben

Förderhöhe

- für Warmwasserbereitung: 100,00 € je m² installierter Bruttokollektorfläche
- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 200,00 € je m² installierter Bruttokollektorfläche,

jedoch mit folgenden Höchstbeträgen:

1. Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Anlagen
 - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 €
 - mit Heizungsunterstützung 2.500,00 €
2. Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten mit Anlagen
 - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 € pro Wohneinheit
 - mit Heizungsunterstützung 1.500,00 € pro Wohneinheit

Die maximale Zuschusshöhe pro Objekt beträgt 6.500,00 €.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Kostenvoranschlag
- Simulationsrechnung (kann i.d.R. der Anbieter erstellen, ansonsten auch über Onlinerechner z.B.: <http://www.solartoolbox.ch/>)
- Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

Die Vorlage eines Energieberatungsberichtes ist für die Ausführung dieser Einzelmaßnahme nicht erforderlich.

C3 Einbau einer Hocheffizienzpumpe

Gefördert wird der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen gegen eine Hocheffizienzpumpe.

Fördervoraussetzung

Der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen wird gefördert, wenn der Energie-Effizienz-Index (EEI) der neuen Pumpe $\leq 0,2$ ist und sie mit dem Label „ErP ready“ gekennzeichnet ist.

Förderhöhe

- pauschal 100,00 € pro Pumpe

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung der Maßnahme. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Ausführung **nach** Inkrafttreten dieser Richtlinien (01.03.2016) erfolgt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Rechnung, aus der der Pumpentyp hervorgeht

C4 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahme) und vollständige Dokumentation der Maßnahmen und Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizkreise im Gebäude.

Fördervoraussetzung

Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden, die mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt wurden. Der mit der Planung/ Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines/r Mitarbeiters/ Mitarbeiterin an einer mindestens achtstündigen Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen nachweisen.

Förderhöhe

- Einfamilienhaus: pauschal 150,00 €
- Mehrfamilienhaus: 75,00 € pro Wohneinheit, max. 1.500,00 € pro Gebäude

Die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist mittels Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft (VdZ) durch den ausführenden Fachbetrieb zu bestätigen.

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung der Maßnahme. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Ausführung **nach** Inkrafttreten dieser Richtlinien (01.03.2016) erfolgt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Rechnung
- Kopie des Qualifikationsnachweises
- Nachweis der fachgerechten Durchführung der Maßnahme mittels Formblatt VdZ

Kombinationsbonus: Bei gleichzeitiger Beantragung und Bewilligung von Heizungspumpenaustausch gemäß C3 und hydraulischem Abgleich gemäß C4 erhöht sich die Gesamtfördersumme für beide Maßnahmen um 50,00 €.

C5 Förderung der Vor-Ort-Energieberatung bei privaten Wohngebäuden, für die **nach** dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
(Hinweis: Die Beratung für Gebäude mit Baugenehmigung bis 31.01.2002 kann über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert werden)

Fördervoraussetzung

Gefördert wird die Energieberatung für Bestands- Wohngebäude, die ihre Baugenehmigung nach dem 01.02.2002 erhalten haben. Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Mindestanforderungen an die Vor- Ort- Beratung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 60% der förderfähigen Beratungskosten (Brutto-Beraterhonorar abzüglich vom Berater gewährter Rabatte oder Nachlässe)

Der Höchstzuschuss beträgt für

Ein- und Zweifamilienhäuser: maximal 800 €

Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten: maximal 1.100 €

Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens 500 € pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats gewährt.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Honorarangebot
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

C6 Untersuchungen zur Realisierbarkeit gemeinschaftlicher Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen) unter besonderer Berücksichtigung einer effizienten Energieversorgung

Fördervoraussetzungen:

Für die Förderung der Beratungsleistung gelten folgende Mindestanforderungen:

Qualifikation des Beraters:

1. Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben
2. Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zur/ zum geprüften "Gebäudeenergieberaterin /Gebäudeenergieberater (HWK)"
3. Absolventen geeigneter Ausbildungskurse

Die unter 1 – 3 genannten Personenkreise müssen die Anforderungen analog zum Förderprogramm "Vor-Ort-Beratung" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Dokumentation der Ergebnisse:

Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht, der der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen ist, festzuhalten. Die Ausführungen des Berichts sind dem Beratungsempfänger persönlich zu erläutern.

Inhaltliche Mindestanforderungen:

- Beschreibung des Ist-Zustandes
- Darstellung der technisch möglichen alternativen Maßnahmen
- Vergleichende Darstellung der Wirtschaftlichkeit (Betrieb, Investition) der möglichen Varianten unter Einbeziehung des Ist-Zustandes
- Aussage hinsichtlich zu erwartender Umwelteffekte, insbesondere zur Höhe der geminderten Emissionen
- Handlungsempfehlungen

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 30% der Beratungskosten, max. 1.500,- €.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Honorarangebot mit Leistungsbeschreibung
- Einverständniserklärung der Eigentümer(gemeinschaft)

D Förderungsvoraussetzungen - Verfahrensabwicklung

D1 Antragstellung

Das Formblatt für den Förderantrag ist bei der Gemeinde Neubiberg, SG Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 14, Zimmer 3, Frau Dr. Barbara Linow, (Tel. 60012-24, E-Mail: bauamt@neubiberg.de) erhältlich. Die Richtlinien und das Antragsformular sind auch auf der Homepage der Gemeinde Neubiberg (www.neubiberg.de/foerderung-energetischer-sanierungen) verfügbar. Die Anträge können per Post an o.g. Stelle geschickt oder während der Öffnungszeiten dort persönlich abgegeben werden.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, der Gemeinde Neubiberg nach Umsetzung der Maßnahme(n) geeignete Daten zur Auswertung der erzielten Energieeinsparungen zu überlassen.

D2 Antragsprüfung und -bewilligung

Die Gemeinde Neubiberg prüft die beantragte(n) Maßnahme(n) kostenlos. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß den Richtlinien.

D3 Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Richtlinien entsprechen, werden nicht gefördert. Dieselbe Maßnahme wird nicht doppelt innerhalb des Programms durch die Gemeinde Neubiberg gefördert.

D4 Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die entsprechenden Angaben aus dem Energieberatungsbericht bzw. der Kostenvoranschlag und die technischen Beschreibungen. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

D5 Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Original-Rechnung mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen bei der Gemeinde einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

D6 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem "Förderprogramm zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

E Weitere Hinweise

E1 Andere Fördermöglichkeiten

Marktanreizprogramm- Heizen mit erneuerbaren Energien

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65726 Eschborn,
Tel. 06196/ 908-625, www.bafa.de

Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29-35
65726 Eschborn, Tel. 06196/ 908-880, Fax: 06196/ 908-800, www.bafa.de

Energieberatersuche für Neubiberg und Umgebung unter

www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes/

KfW- Förderangebote

www.kfw.de

Infocenter: 0800 539-9002 (kostenfreie Servicrufnummer), infocenter@kfw.de

E2 Informationen und Beratung zum Energiesparen

Stadtwerke München GmbH

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,
Service-Hotline: 0800/ 79 67 960, energieberatung@swm.de
Online-Energieberatungszentrum: www.swm.de

Bauzentrum der Landeshauptstadt München

Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München, Tel. 089/ 5463660, Fax.: 089/54 63 66 20,
bauzentrum.rgu@muenchen.de, www.muenchen.de/bauzentrum

Energieberatung der Verbraucherzentralen (gemeinsames Projekt der Verbraucherzentralen der Bundesländer)

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de, Tel. 0800-809 802 400

Verbraucherzentrale München

Mozartstraße 9, 80336 München, Tel. 089/ 539 87-0, muenchen@vzbayern.de,
www.verbraucherzentrale-bayern.de/muenchen

Deutsche Energieagentur (DENA)

Energie-Hotline, Montag bis Freitag, 7 bis 20 Uhr, Tel. 08000/ 736 734